Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 17.11.2023

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

BSS Montage GmbH
Mülheimer Str. 15
90451 Nürnberg
Deutschland

die ab dem 13. Februar 2016 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 12. Februar 2025 verlängert.

im Auftrag

AGENTUR FÜR ARBEIT NÜRNBERG
17

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.